

Kurzarbeitergeld

Sonderregelung vom 13.03.2020 auf Grund des Covid-19

Dieses Dokument dient lediglich dazu sich einen Ersteindruck zu verschaffen. Genaue Sachverhalte müssen individuell im Beratungsgespräch geklärt werden. Diese Dokument begründet keinen Rechtsanspruch und es gibt keine Gewähr auf Rechtsbestand der hier zur Verfügung gestellten Informationen.

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
- Betrieblichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein
- Persönliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein
- Anzeige über Arbeitsausfall muss gestellt werden

Arbeitsausfall:

- *Wirtschaftliche Gründe oder unabwendbares Ereignis*
- *Muss vorübergehend sein*
- *Ist nicht vermeidbar*
- *Mind. 1/3 der Beschäftigten davon Betroffen mit Entgeltausfall von 10%*

Betriebliche Voraussetzungen:

- *Mindestens ein AN muss beschäftigt sein*

Persönliche Voraussetzungen:

- *Beschäftigung muss nach Beginn des Ausfalls fortgesetzt werden*
- *Rentner und geringfügig Beschäftigte sind von Versicherungspflicht ausgenommen*
- *AN die eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme in Vollzeit machen, Übergangsgeld oder Krankengeld beziehen sind AUSGESCHLOSSEN*

Anzeige über Kurzarbeit:

- *Anzeige bei der zuständigen Arbeitsagentur einreichen, entsprechend des Formulars auf der Internetseite der Arbeitsagentur*

Höhe des KuG:

- ***Richtet sich nach dem pauschalierten Nettoentgeltausfalls (=Nettoentgeltdifferenz)***
- ***D. h. Unterschiedsbetrag zwischen pauschalierem Netto und Soll-Entgelt und dem pauschalierten Netto und dem Ist-Entgelt***
- ***67% für AN mit mindestens 1 Kind, die nicht dauernd vom Ehegatten getrennt leben***
- ***60% für alle übrigen***

BEISPIEL

Bruttoarbeitsentgelt (ohne Kurzarbeit) = 2.500,00 €; während der Kurzarbeit wird ein Entgelt von **1.500,00 €** erzielt. Auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin ist die **Steuerklasse III** und ein **Kinderfreibetrag von 1,0** eingetragen = **Leistungssatz 1**.

(Werte nach Tabelle für 2019)

Soll-Entgelt =	2.500,- €
= <i>rechnerischer Leistungssatz</i> =	1288,75 €
Ist-Entgelt =	1.500,- €
= <i>rechnerischer Leistungssatz</i> =	<u>804,00 €</u>
Kug =	484,75 €

Dauer:

- **12 Monate, liege auf dem gesamten Arbeitsmarkt außergewöhnliche Verhältnisse vor (Coronavirus) Verlängerung auf 24 Monate**

Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung bleiben bestehen.

Die Sozialversicherungsbeiträge sollen die Bundesagenturen für Arbeit vollständig erstatten (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/bundestag-kurzarbeitergeld-1729626>)

Durchführung:

- **Schriftliche Anzeige über Arbeitsausfall entsprechend des amtlichen Vordrucks bei der zuständigen Agentur für Arbeit**
- **Dann einreichen des Leistungsantrags für jeden Monat des Leistungsbezugs entsprechend des amtlichen Vordrucks**